

S A T Z U N G

SPORTANGLERVEREIN SCHWERTE (RUHR) UND UMGEGEND E.V.

§ 1

Name und Sitz:

Der Sportanglerverein Schwerte(Ruhr) und Umgegend e. V., gegründet 1935, hat seinen Sitz in Schwerte (Ruhr), er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen unter der Nummer 20220 eingetragen.

Er ist eine juristische Person.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeden Jahres.

§ 3

Name, Sitz, Zweck

Der Sportanglerverein Schwerte (Ruhr) und Umgegend e.V. mit Sitz in 58239 Schwerte, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1) Verbreitung und Verbesserung der waidgerechten Angelfischerei:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen zum Naturschutz.
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf Fischbestand, Gewässer und Uferzonen.
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- 2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände
 - b) Booten und dazugehörenden Anlagen
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- 3) Förderung der Vereinsjugend.
- 4) Förderung des Castingsportes / Turniersportes.
- 5) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit der Volksgesundheit ein.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.

Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht den Satzungszwecken dienen.

Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden.

Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.

6) Der Verein verhält sich in Fragen der Politik, der Religionen und der Rassen neutral.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches oder passives Mitglied des Vereins kann jede interessierte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet, werden.

10 - 18jährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 5

Aufnahme

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung des schriftlichen Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, sowie sonst festgesetzte Beiträge, werden für 1 Jahr im Voraus durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

zu a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

c) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- 1) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.
- 2) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung gemäß § 293 und § 295 StGB schuldig gemacht oder gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
- 3) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Streit und Unfrieden verursacht hat.
- 4) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist.
- 5) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich aufführt, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.
- 6) wenn die gesetzliche Fangmeldung nicht bis zum vorgeschriebenen Termin zurückgegeben wird.

§ 7

Ausschlussverfahren

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern
- b) auf Zahlung von Geldbußen
- c) Verweis mit oder ohne Auflage
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Ausschlussverfahren/Berufung

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zugestellt ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig.

Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretungen durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder beim Ehrenrat sind unstatthaft.

Eine Beitragsrückzahlung findet nicht statt.

§ 9

Ausschluss/Austritt/Verpflichtung

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt der Mitglieder bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer gemäß Gewässerkarte und Erlaubnisschein waidgerecht zu beangeln
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des jeweils gültigen Landesfischereigesetzes von Nordrhein-Westfalen und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten.
- b) den Aufsichtspersonen und den Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.
- c) Zwecke und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern.
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen.
- e) die Mitgliederversammlungen zu besuchen und sonstige beschlossenen Verpflichtungen (z.B. Arbeitsstunden, Lehrgänge etc.) zu erfüllen.
- f) die Prüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines abzulegen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten und werden durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. September eines jeden Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge und sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Bestätigung nachgewiesen werden können.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Kassierer
- 4) dem Geschäftsführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1) dem Sportwart und Stellvertreter
- 2) dem Jugendleiter und Stellvertreter
- 3) dem Gewässerwart und Stellvertreter
- 4) dem stellvertretenden Kassierer
- 5) dem Schriftführer/Pressewart
- 6) den Beisitzern, deren Zahl durch die Zahl der Vollmitglieder bestimmt wird, pro 100 Vollmitglieder je 1 Beisitzer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer. Zu einer rechtsgültigen Vertretung bedarf es des Zusammenwirkens von mindestens 2 der vorstehend genannten Personen. Die Vertretung für bestimmte Rechtsgeschäfte kann auf eine Person übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre satzungsgemäße Tätigkeit eine pauschale Vergütung: Höchstens den Betrag gemäß § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes.

§ 12

Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus:

einem Vorsitzenden, vier Beisitzern, die mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben oder mindestens 10 Jahre dem Verein angehören. Sie sind auf der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

- 1) in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird.
- 2) aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder Mitgliedes des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 13

Kassenwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluß ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Kassierer ist verpflichtet, den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahreschluß eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers, auch insoweit die Entlastung des Vorstandes, zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14

Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlung haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.

Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes Vorschreiben.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschußsitzung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 15

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist die Generalversammlung aller Mitglieder des Vereins, die bis zum Ende des 1. Quartals eines jeden Jahres stattzufinden hat. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Jahr festzusetzen
- c) die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Gebühren und Leistungen festzusetzen
- d) den gesamten Vorstand und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen.
- e) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muß, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
Die Wahl muß durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

§ 16

Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Darüber hinaus muß sie vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 20 zu treffen.

§ 17

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattungen durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung in angelfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

§ 18

Niederschrift

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muß. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§19

Satzungsänderung / Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der zu einer Hauptversammlung erschienenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, dem Regierungspräsidenten in Arnberg zu, mit der Maßgabe, es im Sinne der Gemeinnützigkeit, und zwar zum Fischbesatz in den heimatlichen Gewässern zu verwenden.

Die bereits von der Stadt Schwerte erworbenen Grundstücke und gegebenenfalls die noch von der Stadt Schwerte zu erwerbenden Grundstücke, an denen Fischereirecht bestehen, dürfen nicht veräußert werden, sondern werden bei Vereinsauflösung kostenfrei an die Stadt Schwerte zurück übertragen.

§ 20

Eintragung - Satzung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung oder zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 21

Rechtsstreitigkeiten

Bei allen Streitigkeiten aus der Satzung, der Mitglieder unter sich und über Maßnahmen des Vorstandes aufgrund dieser Satzung, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Zuständig allein hierfür ist der Gesamtvorstand, nach ihm der Ehrenrat.

§ 22

Ehrenmitgliedschaft

Um die Entwicklung des Vereins besonders verdiente Mitglieder können als Ehrenmitglieder anerkannt werden. Über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder haben im Vorstand beratende Stimme und sind beitragsfrei.

§ 23

Besatzkommission

Die Besatzkommission wird von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt und besteht aus vier sachkundigen Mitgliedern, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, sowie den amtierenden Gewässerwarten.

Die Besatzkommission erarbeitet Besatzpläne nach den Richtlinien des jeweils gültigen Landesfischereigesetzes und führt die daraus resultierenden Besatzmaßnahmen und Arbeiten aus. Die Besatzmaßnahmen werden den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

§ 24

Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Passive Mitglieder Erhalten kein Fischereierlaubnisschein.

Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag passive Mitglieder werden.

Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft regelt § 5.

Passive Mitglieder können am Vereinsleben teilnehmen. Der Beitrag der passiven Mitglieder beträgt 50 % des von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrages. § 10a; b; e und f finden für passive Mitglieder keine Anwendung.

§ 25

Gültigkeit

Die Satzung vom 17. Februar 2013 in der Fassung der Änderung vom 15. September 2014 wurde erneut geändert und **tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Hagen** seit diesem Tage in Kraft.

Schwerte, den 15. September 2014

der Vorstand

Lothar Brieke
1. Vorsitzender

Dirk Bergmann
2. Vorsitzender

Klaus Schütte
1. Kassierer

Hans Sahlmann
Geschäftsführer

SCHLICHTUNGS - UND EHRENRATSORDNUNG

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gütigen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 12) tätig. Er kann die in § 7 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Zwei Mitglieder des Schlichtungs- und Ehrenrates können wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß eine frühere Antragstellung nicht möglich war.

über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertretern durchgeführt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger, sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muß die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterialies schriftlich zu äußern. Sie muß ferner den Hinweis enthalten, daß eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen und einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten. Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muß eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält.

Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Beteiligten zu senden. Sie muß die Mitteilung enthalten, daß auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind zu Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 6

Die Entscheidung erfolgt in Abwesenheit des Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates. Der Entscheid ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Der Entscheid ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluß darüber, ob der Bescheid nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekanntgegeben werden soll.

Die aus der endgültigen Entscheidung resultierenden Maßnahmen werden durch den Vorstand vollzogen.

J U G E N D O R D N U N G

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus:

- 1) dem Jugendleiter
- 2) dem Stellvertreter

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung der Hauptversammlung des Vereins.
Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Angelfischern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinne zu betreuen.
Die Jugend des Sportanglervereins Schwerte und Umgegend e.V. wahrt in ihrer Erziehung politische, konfessionelle und rassische Neutralität.

Als Jugendliche gelten alle Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jede(r) Jugendliche über 4 Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit können der Jugendgruppe finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereines.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfern des Vereines überwacht und geprüft.

Die Höhe des Beitrages der Jugendlichen wird durch die Hauptversammlung festgesetzt, muß aber mindestens die Kosten decken, die der Verein pro Mitglied an Verbände, Versicherungs- und Pachtkosten pro Mitglied abzuführen hat.

Übernahme von Jugendlichen nach Erreichen des 18. Lebensjahres in die Voll-Mitgliedschaft werden wie Neuaufnahmen behandelt.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereines.

GESCHÄFTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

Zu § 4

Dabei gilt, daß Familienangehörige 1. Grades von Mitgliedern mit Wohnsitz in Schwerte Vorrang haben. Danach kommen Aufnahmewillige aus Schwerte in Frage. Schließlich Aufnahmewillige auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Voraussetzung für alle Aufnahmen unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen ist der Besitz des gültigen Bundesfischereischeines und das Dokument über die Erlangung des ersten Fischereischeines.

Zu § 7

a) Bei Entziehung der Angelerlaubnis für einen bestimmten Zeitraum wird der Betroffene vom Beschluß des Vorstandes schriftlich benachrichtigt und hat innerhalb einer Woche nach Benachrichtigung seine Vereinerlaubnisscheine beim geschäftsführenden Vorstand abzuliefern. Nach Ablauf der Sperrfrist hat der Betroffene seine Papiere selber anzufordern.

b) Maximal 2 Jahresbeiträge innerhalb von 2 Monaten.

c, d, e) Schriftliche Mitteilung.

Zu § 9

Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene ist erst dann von allen Beitragszahlungen entbunden, wenn er seine Papiere beim geschäftsführenden Vorstand gegen Quittung ausgehändigt hat.

Zu § 10

- Rechte -

b) Im Rahmen der vom geschäftsführenden und erweiterten Vorstand festgelegten Nutzungsmöglichkeiten.

- Pflichten -

a) Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung in Ausübung der Fischerei sind die Vereinspapiere den Fischereiaufscheidern widerspruchslos auszuhändigen.

d) Beitragszahlungen werden jährlich jeweils in der 2. Kalenderwoche für das Jahr bargeldlos durch Lastschriftverfahren eingezogen.

e) Das Fischen während der Mitgliederversammlungen an Vereinsgewässern ist untersagt und wird gemäß § 7 geahndet.

Die Mitgliederversammlung beschließt Arbeitsstunden und deren geldlichen Gegenwert zur Durchführung von:

1. Hege- und Pflegemaßnahmen an unseren Gewässern.

2. Zur Erhaltung und Errichtung von Vereinsanlagen

3. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

Bei Nichterfüllung der vorgenannten Leistungen werden die festgesetzten geldlichen Gegenwerte in der 2. Kalenderwoche des Jahres bargeldlos durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei Stundungs- oder Erlassgesuchen ist nachzuweisen, dass der Sozialhilfesatz nicht erreicht bzw. unterschritten wird. Stundungsmöglichkeiten sind begrenzt auf die Dauer eines Kalenderjahres.

Wehrpflichtige können auf Antrag eine Ermäßigung innerhalb der gesetzlichen Wehrfrist erhalten.

Zu § 11

- Vorstand -

Die Hauptversammlung wählt den 1. Vorsitzenden und den Geschäftsführer in den geraden Jahren und den 2. Vorsitzenden und den Kassierer in den ungeraden Jahren.

Die Hauptversammlung wählt in den geraden Jahren für den erweiterten Vorstand:

1. stellvertretenden Kassierer
2. Schriftführer/Pressewart
3. stellvertretenden Gewässerwart
4. Besatzkommission
5. stellvertretenden Jugendleiter
6. stellvertretenden Sportwart

Die Hauptversammlung wählt in den ungeraden Jahren für den erweiterten Vorstand:

1. Gewässerwart
2. Jugendwart
3. Sportwart

Bei den Wahlgängen der Hauptversammlung kann jeweils nur die Hälfte der erforderlichen Beisitzer gewählt werden.

Aufgabenverteilung

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender:

Vertritt den Verein nach außen und innen, beruft Vorstandswahlen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er sorgt für ordnungsgemäße Durchführung der Versammlungs- und Vorstandbeschlüsse sowie das Einhalten der Vereinssatzung.

2. Vorsitzender:

Vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorgenannten Punkten, weiterhin gilt er als Kontaktperson des geschäftsführenden Vorstandes zum Sportwart, der Jugendgruppe und den Gewässerwarten.

Kassierer:

Die Aufgaben sind in § 13 der Satzung umrissen, alles Übrige siehe § 11 der Satzung.

Geschäftsführer:

Er ist verantwortlich für das Protokoll der Jahreshauptversammlung. Überwacht die Protokollführung der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen des Schriftführers sowie entsprechende Pressemitteilungen. Erledigt den anfallenden Geschäftsverkehr innerhalb und außerhalb des Vereines in Verbindung mit dem 1. und oder 2. Vorsitzenden. Er führt gemeinsam mit dem Kassierer und dem Schriftführer die Mitgliederkartei. Alles Übrige siehe § 11 der Satzung.

Erweiterter Vorstand:

Stellvertretender Kassierer:

Vertretung und Unterstützung des Kassierers.

Schriftführer/Pressewart:

Vertretung und Unterstützung des Geschäftsführers. Führen der Protokolle der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen.

Gewässerwart und Stellvertreter:

Mitarbeit in der Besatzkommission. Stellung der Besatzbezuschungsanträge in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden. Gewässerüberwachung und Gewässeruntersuchung. Vorbereitung und Durchführung aller Hege- und Pflegemaßnahmen am Gewässer. Kontaktpflege zu den Fischereiaufsehern.

Besatzkommission:

Einholen von Angeboten anerkannter Fischzuchtbetriebe mit seuchenfreien Beständen aus der Bundesrepublik sowie deren Prüfung. Beaufsichtigung und Durchführung der Besatzmaßnahmen. Die Besatzkommission wählt einen Vorsitzenden aus ihren Reihen. Rechnungen und Lieferscheine sind umgehend nach durchgeführter Maßnahme dem Kassierer zuzuleiten.

Jugendwart und Stellvertreter:

Vorbereitung und Durchführung aller fischereilichen Veranstaltungen der Jugendgruppe sowie Ausbildung der Jugendlichen zum waidgerechten Fischen und Castingsport. sowie Natur- und Gewässerschutz. Als Arbeiterleichterung im Bedarfsfalle werden die Jugendleiter vom Vorstand ermächtigt, aus § 7 Absatz a, c und d anzuwenden, bei gleichzeitiger Meldepflicht zum Vorstand.

Sportwart und Stellvertreter:

Vorbereitung und Durchführung aller fischerei- und castingsportlichen Veranstaltungen innerhalb des Vereines und in Verbindung mit befreundeten Vereinen.

Beisitzer:

Vertreten die Interessen der Mitglieder. Bei Bedarf sind sie verpflichtet, die Vorstandsmitglieder bei der Bewältigung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen.

Versammlungen:

Außer der Hauptversammlung ist mindesten 1 Mitgliederversammlung abzuhalten, weitere Versammlungen sind bei Bedarf anzusetzen. Bei den Versammlungen ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

Erweiterte Vorstandssitzungen:

Es sind zwei Pflichtversammlungen im Jahr durchzuführen, weitere nach Bedarf. Einladung mindestens 8 Tage vorher in Schriftform.

Teilnahme an Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen ist Pflicht. Unentschuldigtes Fehlen kann gemäß § 7 geahndet werden.

Zahlungen:

Sämtliche Zahlungen der Vereinsmitglieder bargeldlos durch Lastschriftverfahren.

Jugendliche, die zu Vollmitgliedern übernommen werden haben den fälligen Aufnahmebeitrag innerhalb von einem Jahr zu entrichten. Dabei kann der Aufnahmebeitrag pro Jahr Vereinszugehörigkeit um 10 % ermäßigt werden.

Ehrungen:

Für 10 - Jahre ununterbrochene Mitarbeit im Vorstand erhält das Mitglied die Silbernadel des Vereines mit Urkunde.

Für 25 - Jahre Vereinsmitgliedschaft erhält das Mitglied die Silbernadel des Vereines mit Urkunde.

Bei besonderen Verdiensten, auf Vorschlag des Vorstandes erhält das Mitglied die Goldnadel des Vereines mit Urkunde.

Für 40 - Jahre Vereinsmitgliedschaft erhält das Mitglied die Goldnadel des Vereines und Urkunde.

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung kann von jeder Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden. Sie hat in Verbindung mit der Satzung bei jeder Versammlung zur Einsicht aller Mitglieder auszuliegen.

Datenschutzrichtlinie des SAV Schwerte

1. Erfassung und Speicherung personenbezogener Daten

- für jedes Mitglied wird eine Mitgliederakte angelegt ,dort wird der Aufnahmeantrag, Kopie des Prüfungszeugnis, Kopie des Bundesfischereischeins , Änderungsmitteilungen, Mitgliedskarte Landesfischerei Verband, Lehrgangsunterlagen und der Schriftverkehr mit dem Mitglied aufbewahrt.
- Digitale Speicherung der Mitgliederdaten im ISL Vereinsprogramm auf den Vereinslaptops vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Kassierer. Mitgliederliste auf Laptop Geschäftsführer. Alle Rechner sind durch Paßwort und Internet Security Software geschützt.
- Kassenbezogene Daten im Kassenbuch des SAV Schwerte.

2. Löschen personenbezogener Daten

- Digital gespeicherte Mitgliederdaten werden nach Ausscheiden des Mitglieds im ersten Quartal des Folgejahres gelöscht.
- Schriftliche Unterlagen (Mitgliederakte, Fangstatistiken, Kassenunterlagen) werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht (10 Jahre) durch schreddern vernichtet.
- das Löschen von Daten und Vernichten von schriftlichen Unterlagen werden vom Geschäftsführenden Vorstand durchgeführt und Dokumentiert.

3. Zugriffsrechte auf Daten

- Uneingeschränkter Zugriff haben die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstand
- Jugendwarte bekommen eine Liste der jugendlichen Mitglieder, die Liste beinhaltet Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Geburtsdatum des jugendlichen. Die Liste wird bei Bedarf, jedoch mindestens jährlich, aktualisiert. Alte Listen sind zur Vernichtung an den geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.
- Gewässerwarte bekommen eine Liste mit allen arbeitsstundenpflichtigen Mitgliedern, die Liste beinhaltet Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Mitglieds. Die Liste dient durch gegenzeichnen der jeweiligen Mitglieder zur Dokumentierung der Ableistung von Arbeitsstunden. Die Liste wird am Jahresende an den geschäftsführenden Vorstand gegeben und von diesem im ersten Quartal des Folgejahres vernichtet.

4. Weitergabe von Daten an Dritte

- der SAV Schwerte ist Mitglied im Landesfischereiverband, somit ist jedes Mitglied gleichzeitig Mitglied im LFV. Diesem werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse mitgeteilt.
- zum Abbuchen der fälligen Jahresbeiträge werden die notwendigen Mitgliederdaten an die Volksbank Dortmund über deren Server übermittelt. Ein Sicherheitszertifikat über den sicheren Datenaustausch der Volksbank Dortmund liegt vor.
- auf unserer Internetseite werden Bilder hochgeladen zum Schutz dieser Daten wurde mit der Strato AG ein Datenverarbeitungsvertrag abgeschlossen
- eine Weitergabe von Daten der Mitglieder an andere in dieser Datenschutzrichtlinie nicht aufgeführte Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Mitgliedes nicht gestattet.

5. Auskunftsrecht / Recht auf Berichtigung

- Jedes Mitglied hat das Recht, nach Terminabsprache, die von ihm/ihr erfaßten Daten einzusehen und bei fehlerhaften Angaben das Recht auf Berichtigung.

6. Beschwerderecht

- Jedes Mitglied hat das Recht auf Beschwerde wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht. Einzulegen bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.
- Anschrift :
Postfach 200444
40102 Düsseldorf
Tel: 0211 38424-0
e-mail: poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de